



universität
wien

Exposé zum Dissertationsvorhaben

DIE SCHADENFALLKÜNDIGUNG IM ÖSTERREICHISCHEN VERSICHERUNGSVERTRAGSRECHT

(Arbeitstitel)

Verfasser

STEFAN FLORIAN TEGISCHER, LL.M. (WU), LL.B. (WU)

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, Februar 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Studienrichtung: Rechtswissenschaften

Dissertationsgebiet: Zivilrecht

Betreuerin: ao. Univ.-Prof. Dr. iur. Eva Palten

I. Beschreibung des Dissertationsvorhabens

Die Kündigung im Schadenfall, präziser: im Versicherungsfall, ist eine teils gesetzlich¹, teils vertraglich² eingeräumte Möglichkeit der an einem Versicherungsvertrag beteiligten Parteien, das Vertragsverhältnis infolge des Eintritts eines Versicherungsfalles durch Kündigung zu beenden. Diese im Schrifttum als solche bekannt gewordene Schadenfallkündigung ist als eigens normierte, besondere Ausprägung jenes Grundsatzes zu sehen, wonach jedes Dauerschuldverhältnis aus wichtigem Grunde außerordentlich gekündigt werden kann.

Als maßgeblicher Hintergrund dieser Kündigungsmöglichkeit wird der Umstand genannt, dass die Parteien eines Versicherungsvertrages idR erst nach Eintritt eines Versicherungsfalles feststellen können, was sie aneinander haben³. So hat es schon der historische Gesetzgeber formuliert⁴: „*Die Wahrnehmungen, zu welchen die Ermittlung und Feststellung des Schadens Anlass gibt, rufen häufig bei dem einen oder anderen Teil den begründeten Wunsch hervor, an den Vertrag nicht länger gebunden zu sein.*“ Es können sich insofern Fälle ergeben, in welchen entweder der Versicherer oder der Versicherungsnehmer die Kündigung dem Fortbestand der Geschäftsbeziehung vorzieht.

Die gesetzlichen Regelungen zur Schadenfallkündigung sind grundsätzlich dispositiv⁵. Bei abweichender vertraglicher Vereinbarung ist allerdings seit der VersG-Novelle 1994⁶ das sogenannte *Paritätserfordernis* einzuhalten: Vom Gesetzlichen darf nur insofern abgewichen werden, als die Schadenfallkündigung für beide Parteien formell gleich geregelt wird⁷.

Umgekehrt findet sich (nur) für die Krankenversicherung ein explizites Verbot für den Versicherer, den Vertrag infolge eines Versicherungsfalles zu kündigen⁸.

Die gesetzlich nicht für alle Sparten erfolgte Normierung der Schadenfallkündigung hat zu regen Diskussionen bzgl der Analogiefähigkeit der vorhandenen Normen, allen voran § 96 VersVG für die Feuerversicherung, geführt: Jenen Stimmen der Lehre, wonach jedenfalls für alle Sparten der Sachversicherung das Recht zur Schadenfallkündigung analog anzuwenden sei, ist der OGH zwischenzeitlich gefolgt⁹; nunmehr vertritt er einen

¹ So bei Feuer-, Hagel- und Haftpflichtversicherung (§§ 96 Abs 1, 113 sowie 158 Abs 1 VersVG), und zwar nur dort.

² In den jeweiligen AVB; bspw zu finden in Art 11 Abs 1 ABS 2012 sowie Art 23 AUVB 2008 Version 1/2015.

³ *Palten*, Gesetzwidrige AVB-Klausel, VR 2013/903 (25).

⁴ Nach *Salficky*, VR 2014 H 10, 19 (20).

⁵ Wenngleich ein gänzlicher Ausschluss der Schadenfallkündigung bzw eine zu starke Einschränkung derselben für den Versicherungsnehmer unzulässig ist, vgl RIS-Justiz RS0117830.

⁶ Normiert in §§ 108 Abs 1, 115a Abs 3 sowie 158a Abs 2 VersVG.

⁷ *Fenyves/Kronsteiner/Schauer* (Hrsg), Kommentar zu den Novellen zum VersVG § 108 Rz 2.

⁸ § 178i Abs 2 VersVG.

⁹ Erstmals in 7 Ob 272/04g VersE 2086.

differenzierenden Ansatz¹⁰. Es ergibt sich daher für diese Sparten zwingend die Notwendigkeit der paritätischen Ausgestaltung des Kündigungsrechtes, soweit eine vom Gesetzlichen abweichende Regelung vertraglich getroffen wird. Im Umkehrschluss gibt es ohne Analogie auch kein zwingendes Erfordernis der Parität. Gleichwohl aber, so hat es der OGH bereits formuliert, hat auch eine *imparitätische* Kündigungsmöglichkeit jedenfalls den Ansprüchen des § 879 Abs 3 ABGB zu genügen; und freilich auch jenen des § 6 Abs 3 KSchG, soweit anzuwenden.

Im Rahmen der zu verfassenden Dissertation soll eine umfassende Darstellung des Instituts der Schadenfallkündigung im österreichischen Versicherungsrecht geboten werden. Dazu gehört die historische Aufarbeitung gleichermaßen wie eine gründliche Interpretation der aktuell existierenden Bestimmungen. Des Weiteren als wesentlich erachtet der Verfasser die Beantwortung der Frage nach der Analogiefähigkeit der einzelnen bestehenden Normen zur Schadenfallkündigung und daher eine kritische Auseinandersetzung mit der vorliegenden Judikatur. Schließlich werden auch die einzelnen AVB-Klauseln zur Schadenfallkündigung untersucht, wobei jeweils die aktuellen Musterbedingungen des VVO herangezogen werden bzw, wo solche nicht bestehen, die AVB-Sammlung von *Fenyves/Koban*¹¹.

Im Zuge der Forschungsarbeiten bedürfen außerdem einige Fachbegriffe einer intensiven Erläuterung. Dazu gehört insb jener des Versicherungsfalles im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sowie dessen Verhältnis zum geläufigen Begriff des Schadenfalles.

Die wesentlichen Forschungsfragen lauten demnach:

- In welchen Sparten ist die Schadenfallkündigung gesetzlich angeordnet?
- Was ist nach den Gesetzesbestimmungen ein „Schadenfall“ / „Versicherungsfall“? Unter welchen Voraussetzungen ist die Schadenfallkündigung zulässig, und wann (Fristen, Termine)?
- Was bedeutet die im VersVG angeordnete Parität für einschlägige Vertragsklauseln? Was ist in diesem Rahmen zulässig, was nicht?
- Für welche Versicherungssparten gilt ein Verbot der Schadenfallkündigung?

¹⁰ Vgl 7 Ob 234/13g VersE 2500 zur Transportversicherung, für welche eine analoge Anwendung der Schadenfallkündigung in Ermangelung einer planwidrigen Gesetzeslücke nicht infrage komme.

¹¹ (Hrsg), Österreichisches Versicherungsrecht – Allgemeine Versicherungsbedingungen⁴ (2008).

- Für welche Versicherungssparten gelten die gesetzlichen Bestimmungen analog, für welche nicht?
- Für welche Versicherungssparten gilt daher konsequenterweise auch das Erfordernis der Parität, für welche nicht?
- Für jene Sparten, in welchen die Analogie abzulehnen und die Vereinbarung einer imparitätischen Schadenfallkündigung daher grundsätzlich zulässig ist: Wie ist dieses Kündigungsrecht auszugestalten, um den Erfordernissen der Klauselprüfung (insb § 879 Abs 3 ABGB bzw § 6 Abs 3 KSchG) standzuhalten?

II. Forschungsstand

Für Österreich existieren, soweit ersichtlich, einige wenige Aufsätze zur Thematik¹². Auch ist die Anzahl der hierzulande ergangenen Judikate überschaubar¹³. Ergiebiger ist der Blick auf die deutsche Literatur zum Stand vor dem dortigen VVG 2008, insbesondere in die facheinschlägigen Kommentare¹⁴. Weiters existiert dort mit der Abfassung von *Kagelmacher*¹⁵ die einzige ersichtliche Monographie zum Thema.

III. Methodik

Der überwiegende Teil des Dissertationsvorhabens versteht sich als rechtsdogmatische Auseinandersetzung mit den einzelnen juristischen Fundstellen zur Schadenfallkündigung. In diesem Zusammenhang finden alle bekannten Interpretationsmethoden Ihre Anwendung¹⁶. Daneben ermöglicht ein rechtshistorischer Teil ein besseres Verständnis für die geschichtlichen Hintergründe der Schadenfallkündigung. Die notwendige Bezugnahme auf deutsche Quellen führt darüber hinaus zu rechtsvergleichenden Perspektiven. Soweit der Verfasser im Rahmen seiner Stellungnahmen Vorschläge für zukünftige Normen liefern sollte, sind insofern auch rechtspolitische Abschnitte möglich.

Hinsichtlich den Abkürzungen sowie der Zitierweise folgt der Verfasser den aktuellen AZR¹⁷.

¹² Angeführt unten im vorläufigen Literaturverzeichnis, Pkt VI.

¹³ Siehe Pkt VII. unten.

¹⁴ *Honsell* (Hrsg), Berliner Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz (1999); *Römer/Langheid* (Hrsg), Versicherungsvertragsgesetz² (2003); *Prölss/Martin* (Hrsg), Versicherungsvertragsgesetz²⁷ (2004).

¹⁵ Die Schadenfallkündigung im Versicherungsvertragsrecht (1992).

¹⁶ Nachzulesen etwa bei *F. Bydliński*, Grundzüge der juristischen Methodenlehre² (2012).

¹⁷ *Friedl/Loebenstein* (Begr), Abkürzungs- und Zitierregeln⁷ (2012).

IV. Vorläufige Gliederung

- I. Einführung / Themenaufriß
- II. Normative Grundlagen
 - A. Gesetzlich geregelte Sparten
 - 1. Feuerversicherung
 - 2. Hagelversicherung
 - 3. Haftpflichtversicherung
 - B. Charakteristika der gesetzlichen Schadenfallkündigung
 - 1. Schadenfall = Versicherungsfall?
 - 2. Kündigungsgrund
 - 3. Zeitliche Aspekte: Fristen & Termine
 - 4. Versicherungsverhältnis = Versicherungsvertrag?
 - 5. Paritätsgebot
 - 6. Schadenfallkündigung bei Unklarheit über Vorliegen des Versicherungsfalles?
 - C. Konkurrenz der Schadenfallkündigung mit anderen Kündigungsrechten
 - 1. Obliegenheits- & Anzeigepflichtverletzung
 - 2. Gefahrerhöhung
 - 3. Folgeprämienzahlungsverzug
 - 4. Doppelversicherung
 - 5. Platz für außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund neben der Schadenfallkündigung?
 - D. Krankenversicherung: Schadenfallkündigung unzulässig
 - E. Zwischenergebnis
- III. Chronik – Entwicklung der Schadenfallkündigung
 - A. Ursprünge in der Versicherungspraxis
 - B. Die Gesetzgebung & ihre Motive
 - C. Die VersVG-Novelle 1994
- IV. Andere Sparten: Analogie oder Umkehrschluss?
 - A. Stand der Judikatur
 - B. Lehrmeinungen
 - C. Kategorisierung der Versicherungssparten zielführend?
 - 1. Nach Art der Leistung: Schaden- und Summenversicherung
 - 2. Nach versichertem Risiko: Personen- und Nichtpersonenversicherung

- D. Vereinbarkeit der Schadenfallkündigung mit allen Versicherungsfallprinzipien?
- E. Die Sparten im Einzelnen
 - 1. ...
 - 2. ...
- F. Zwischenergebnis
- V. Vertragliche Vereinbarungen – Schadenfallkündigung in AVB
 - A. Interpretation & Zulässigkeit
 - 1. Auslegung
 - a. Der durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer
 - b. Unklarheitenregelung
 - c. Verbandsklage: Kundenfeindlichste Auslegung
 - 2. Klauselprüfungsschema
 - a. Geltungskontrolle
 - b. Inhaltskontrolle
 - c. Transparenzgebot
 - B. Die Sparten im Einzelnen
 - 1. Klauseln im Spannungsfeld zum Paritätserfordernis
 - a. ...
 - b. ...
 - 2. Imparitätische Klauseln
 - a. ...
 - b. ...
 - C. Zwischenergebnis
- VI. Zusammenfassung der Ergebnisse

V. Vorläufiger Zeitplan

bereits absolviert	Kurs Juristische Methodenlehre
	Kurs Judikatur- und Textanalyse
	Seminar aus Zivilrecht
	Wahlfächer
WS 2015/16	Seminar aus Zivilrecht zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens
	Einreichung Exposé und Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens
SS 2016	Seminar aus Zivilrecht
	Verfassen der Dissertation
WS 2016/17	Verfassen der Dissertation
SS 2017	Verfassen der Dissertation
	Überarbeiten der Dissertation
	Abgabe der Dissertation
WS 2017/18	Öffentliche Defensio

VI. Vorläufiges Literaturverzeichnis

Brehm, Rechtsprobleme der Beendigung von Versicherungsverträgen (2000).

Bruck/Möller, Großkommentar zum Versicherungsvertragsgesetz. Band III⁸ (2002); Band IV⁸ (1970); Band VI/1⁸ (1978); Band VI/2⁸ (1990).

F. Bydlinski, Grundzüge der juristischen Methodenlehre² (2012).

Deutsch, Versicherungsvertragsrecht⁵ (2005).

Ehrenberg, Versicherungsrecht. Band I (1893).

Ertl, Rechtsprechungsübersicht Versicherungsrecht 1996, *ecolex* 1999, 157.

-, Rechtsprechungsübersicht Versicherungsrecht 2003, *ecolex* 2005, 420.

-, Das beredte Schweigen des Gesetzgebers zum paritätischen Kündigungsrecht in der Rechtsschutzversicherung – Zugleich Besprechung der Entscheidung des OGH 7 Ob 201/12b, *ecolex* 2013, 1052.

Faber, Die Inhaltskontrolle Allgemeiner Versicherungsbedingungen in der Judikatur des OGH (2003).

Farny, Versicherungsbetriebslehre⁴ (2006).

Fenyves, Zum Ministerialentwurf einer VersVG-Novelle 1994, *VR* 1994, 33.

-, Die allgemeinen Regeln der VersVG-Novelle 1994, *ecolex* 1994, 597.

-, Deutsches und österreichisches Versicherungsvertragsrecht – Gemeinsamkeiten und Unterschiede, *ZVersWiss* 1997, 295.

-, Kein paritätisches Recht zur Schadenfallkündigung in der Rechtsschutzversicherung? *Ecolex* 2012, 543.

Fenyves/Koban (Hrsg), Österreichisches Versicherungsrecht – Allgemeine Versicherungsbedingungen⁴ (2008).

Fenyves/Schauer (Hrsg), Versicherungsvertragsgesetz (2014).

Fenyves/Kronsteiner/Schauer, Kommentar zu den Novellen zum VersVG (1998).

Fuchs/Grigg/Schwarzinger (Red), AHVB/EHVB 2005, Erläuterungen zu den allgemeinen und ergänzenden allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (2005).

Fucik, Handbuch des Verkehrsunfalls. Band III² (2010).

Gisch, Die VersVG-Novelle aus Sicht der Versicherungsmakler, VR 2011, 45.

Grigg, Dauer und Anpassung von Versicherungsverträgen aus Sicht der Versicherungswirtschaft, VR 1999, 12.

Gruber, Die Kündigung im Schadensfall, in FS Migsch (2004).

- , Laufzeit und Kündigung des Versicherungsvertrages, in FS Reischauer (2010).

- , Rechtsschutzversicherung: 5 Klauseln der ARB nichtig! ZFR 2013/120.

Grubmann, Das Versicherungsvertragsgesetz⁷ (2012).

Hackl, Das Versicherungsvertragsrecht aus der Sicht der Praxis, VR 1996, 100.

Hartmann, Rechtsschutzversicherung: Prüfung von Deckungsablehnungen (2012).

Honsell (Hrsg), Berliner Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz (1999).

Huber, Die Hagelversicherung (2005).

Jula, Sachversicherungsrecht (2005).

Kagelmacher, Die Schadenfallkündigung im Versicherungsvertragsrecht (1992).

Kath, Rechtsfragen bei Verwendung Allgemeiner Versicherungsbedingungen (2007).

Klein, Neueste versicherungsrechtliche Entscheidungen, NetV 2013, 53.

Koch, Privatversicherungsrecht¹¹ (2006).

Kofler, Haftpflichtversicherung³ (2010).

Kosesnik/Wehrle (Hrsg), Konsumentenschutzgesetz (KSchG) und Fern- und Auswärtsgeschäfte⁴ (2015).

Krejci, Die allgemeinen Regeln der VersVG-Novelle 1994 aus rechtswissenschaftlicher Sicht, VR 1995, 28.

Kriegner, Günstigeres Kündigungsrecht des Rechtsschutzversicherers im Schadensfall rechtswidrig? ecolex 2006, 891.

Kronsteiner (Hrsg), ARB 2007, Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (2008).

Martin, Sachversicherungsrecht: Kommentar zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Hausrat, Wohngebäude, Feuer, Einbruchdiebstahl und Raub, Leitungswasser, Sturm einschließlich Sonderbedingungen und Klauseln³ (1992).

Messiner, Reform des Versicherungsvertragsgesetzes, ÖAMTC-FI 1994/60.

Palten, Gesetzwidrige AVB-Klauseln, VR 2013/903.

Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz²⁷ (2004).

Rathwallner, Was bringt das Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2012 für Konsumenten? VR 2012 H 10, 29.

Reisinger, Versicherungsrechtliche Judikatur für die Wirtschaft, RdW 2004/241.

-, Die Berufsunfähigkeitsversicherung im Spiegel der neueren Judikatur, VR 2006, 27.

-, Versicherungsrechtliche Entscheidungen, Loseblattsammlung, 18. Lieferung (2014).

Rohrbach (Hrsg), Versicherungsgeschichte Österreichs. Band I und II (1988).

Römer/Langheid, Versicherungsvertragsgesetz² (2003).

Salficky, Die Kündigung des Versicherungsverhältnisses im Versicherungsfall, VR 2014 H 10, 19.

Schauer, Das österreichische Versicherungsvertragsgesetz³ (1995).

Schimikowski, Versicherungsvertragsrecht³ (2004).

Sieg, Allgemeines Versicherungsvertragsrecht³ (1993).

Straube/Gisch/Berisha, Österreichisches Versicherungsvertragsrecht (2014).

Teichmeister, Die VersVG-Novelle 1994 aus Sicht der Versicherungswirtschaft, VR 1995, 36.

v. Fürstenwerth/Weiß, Versicherungsalphabet¹⁰ (2001).

Weyers/Wandt, Versicherungsvertragsrecht³ (2003).

Wieser, Versicherungsvertragsrecht – Allgemeiner Teil² (2012).

VII. Vorläufiges Judikaturverzeichnis

7 Ob 2137/96g VersE 1705 = KRES 3/98.

7 Ob 179/03d VersE 2030 = VR 2003/622 = ecolex 2004/237 (Glosse *Leitner*) = JBI 2004, 245 = KRES 3/116 = RdW 2003/614.

7 Ob 272/04g VersE 2086 = VR 2006/708 = ecolex 2006, 960 (zust Anm *Ertl*) = EvBl 2005/141.

7 Ob 127/06m VR 2008/783.

7 Ob 83/08v zuvo 2008/87.

7 Ob 87/08g VersE 2253 = zuvo 2008/87.

7 Ob 132/08z VersE 2262 = RdW 2008/601 = ZFR 2008/129 = zuvo 2008/87.

7 Ob 251/10b VersE 2368 = VR 2012/873 = ecolex 2012/12 (Glosse *Ertl*) = RdW 2011/757.

7 Ob 146/11p VersE 2399 = VR 2013/888.

7 Ob 202/11y VersE 2409 = ecolex 2012/92 (Glosse *Ertl*)

7 Ob 212/11v VersE 2411 = ecolex 2012/235 = RdW 2012/363.

7 Ob 215/11k VersE 2412 = ecolex 2012/235.

7 Ob 201/12b VersE 2450 = VR 2013/903 = ecolex 2013/427 = ÖBA 2013/1952 = RdW 2013/215 = VbR 2013/14 (Glosse *Leupold*).

7 Ob 234/13g VersE 2500 = VR 2015/955 = RdW 2014/306 = ZFR 2014/176.